

13.008 Bewertung der Wiederholungsprüfung BA03 Sozialisation, Entwicklung, Bildung

Entscheid der Beschwerdekommision vom 23. Oktober 2013

- Eine Regelung des Einspracheverfahrens auf der Ebene eines Gesetzes im formellen Sinn ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers gerade nicht erforderlich. Ein Rechtssatz auf der Stufe einer Verordnung genügt (Erw. 6.2.).
- Eine Einsprachefrist von 14 Tagen ist nicht unzumutbar kurz und damit nicht zu beanstanden (Erw. 7.2. ff).

Aus den Erwägungen:

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.

2.

Der Beschwerdeführer untersteht der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 (im Folgenden: Studien- und Prüfungsordnung).

3.

...

4.

4.1.

Bevor auf die Einwände des Beschwerdeführers, die Einsprachefrist widerspreche dem Legalitätsprinzip bzw. die Einsprachefrist sei zu kurz und er habe keine Kenntnis der Rechtsmittelfrist gehabt, einzugehen ist, ist vorab die Frage zu klären, ob der Beschwerdeführer seine Einsprache tatsächlich verspätet eingereicht hatte.

4.2.

Gemäss der Sendungsverfolgung der Post wurde der mit Einsprache angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer am 6. Februar 2013 zugestellt. Die Einsprachefrist von 14 Tagen begann somit am 7. Februar 2013 zu laufen und endete am 20. Februar 2013. Die am 21. Februar 2013 eingereichte Einsprache erfolgte somit nach Ablauf der Einsprachefrist. Im Folgenden sind deshalb die weiteren Einwände des Beschwerdeführers zu beurteilen.

5.

5.1 .

Nachdem einem Rechtssuchenden aus einer fehlerhaften bzw. fehlenden Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf, ist zunächst auf den erst vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Beschwerdebegründung vom 28. August 2013 geltend gemachten Einwand der fehlenden Rechtsmittelbelehrung einzugehen. So führte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aus, die Verfügung verweise zwar auf eine Beilage, in welcher die Rechtsmittelbelehrung aufgeführt sein solle. Diese Beilage habe sich aber nicht im Briefumschlag, mit welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei, befunden.

5.2.

Dieser Einwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ist indessen aufgrund des gesamten Verhaltens des Beschwerdeführers nicht glaubhaft und erweist sich als Schutzbehauptung. So monierte der Beschwerdeführer bereits in seiner ersten Eingabe vom 28. März 2013, die Einsprachefrist von 14 Tagen sei unangemessen. Insbesondere schrieb er aber auch in seinem E-Mail vom 20. Februar 2013 an Herrn Linus Marcello Schumacher: „(...) Heute Mittwoch lege ich Rekurs ein, ich kann nicht länger warten, sonst verstreicht die Frist. (...).“ Zudem wurde auch nie vorgebracht, dass sich der Beschwerdeführer über die Länge der Einsprachefrist durch Konsultation der einschlägigen Erlasse habe informieren müssen. Dies wäre aber unter den behaupteten Voraussetzungen der fehlenden Rechtsmittelbelehrung zu erwarten gewesen. Dass es sich bei den Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers um eine blasse nachträgliche Schutzbehauptung handelt, ist somit erwiesen, weshalb auch auf seine weiteren Ausführungen in diesem

Zusammenhang nicht weiter einzugehen ist.

6.

6.1.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, der in § 12 StuPO vorgesehenen Einsprachemöglichkeit und der darin enthaltenen Einsprachefrist von 14 Tagen mangle es an einer gesetzlichen Grundlage. Zur Begründung führt er aus, der Staatsvertrag FHNW erkläre in § 32 für den Erlass von Verfügungen das Recht des Kantons Aargau für anwendbar. In § 40 VRPG Aargau werde die Beschwerde mit einer Beschwerdefrist von 30 Tagen stipuliert. Eine Einsprachemöglichkeit sei nur dann gegeben, wenn sie in einem Spezialerlass vorgesehen sei. Dies habe aufgrund des Legalitätsprinzips in einem Gesetz im formellen Sinn zu geschehen. Vorliegend aber finde sich die Einsprachemöglichkeit auf Stufe Prüfungsordnung, erlassen durch die Schulleitung/Direktion. Gemäss § 22 des interkantonalen Vertrags über die FHNW sei jedoch der Fachhochschulrat allein zuständig für den Erlass von Prüfungsordnungen. Subsidiär sei deshalb analog die 30-tägige Beschwerdefrist auf das Einspracheverfahren anzuwenden.

6.2.

Der Staatsvertrag FHNW verweist in § 32 für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Erlass von Verfügungen auf das Recht des Kantons Aargau. Gemäss § 40 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau (VRPG) kann gegen erstinstanzliche Entscheide bei der entscheidenden Behörde Einsprache geführt werden, soweit dies vorgesehen ist. Gemäss der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 (nachfolgend Botschaft VRPG) bedeutet diese Formulierung in § 40 Abs. 1 VRPG („soweit sie vorgesehen ist“) die rechtsatzmässige Einführung dieses Rechtsmittels. Ein Rechtssatz auf der Stufe einer Verordnung genüge. Eine Regelung des Einspracheverfahrens auf der Ebene eines Gesetzes im formellen Sinn ist somit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers gerade nicht erforderlich.

6.3.

§ 22 des Staatsvertrags FHNW überträgt dem Fachhochschulrat die Aufgabe, die Ordnungen über die Studiengänge, Weiterbildung, Prüfungen, erforderlichen

Studienleistungen und Gebühren zu erlassen. Gestützt darauf hat der Fachhochschulrat die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) - 6 - vom 19. September 2011 erlassen (nachfolgend Rahmenordnung). § 15 Abs. 2 der Rahmenordnung sieht sodann explizit die Möglichkeit der Einsprache sowie die für diese geltende Frist vor. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers findet sich die Einsprachemöglichkeit damit nicht nur in der vorliegend geltenden Prüfungsordnung. Vielmehr handelt es sich bei der in der Prüfungsordnung enthaltenen Regelung um eine blosser Wiederholung dessen, was bereits in der Rahmenordnung stipuliert wird. Die Einsprachemöglichkeit sowie die entsprechende Frist lässt sich somit direkt auf die im Staatsvertrag vorgesehene Delegationsnorm stützen und wurde mit der Rahmenordnung auch auf der vom VRPG vorgesehenen Verordnungsstufe festgesetzt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist somit das Legalitätsprinzip durch die getroffene Regelung nicht verletzt. Damit bleibt aber auch kein Raum für die vom Beschwerdeführer beantragte subsidiäre analoge Anwendung der 30-tägigen Beschwerdefrist.

7.

7.1.

In seiner ersten Eingabe machte der Beschwerdeführer geltend, die Frist von 14 Tagen sei nicht angemessen, da die HSA bis zum 18. Februar 2013 geschlossen gewesen sei, in Basel wegen der Fasnacht sogar noch länger. Er habe den ersten möglichen Termin zum Einsehen der Prüfung wahrgenommen. Gleichentags habe er die Einsprache abgeschickt.

7.2.

§ 40 VRPG sieht für das Einspracheverfahren keine Frist vor. Vielmehr soll gemäss der Botschaft zu § 40 VRPG die Spezialgesetzgebung die konkreten Regeln aufstellen, wobei insbesondere auch auf die Regelung von Fristen hingewiesen wird. Auf eine subsidiäre Grundregelung im VRPG wurde ausdrücklich verzichtet, da in den unterschiedlichen Regelungsgebieten unterschiedliche Bedürfnisse bestehen. Im vorliegenden Fall wurde in § 15 Abs. 2 der Rahmenordnung eine Frist von 14 Tagen normiert. In Bezug auf die Frage der Angemessenheit der Länge der vorgesehenen Frist ist im Regelungsbereich der Einsprachen gegen Entscheide der FHNW

insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Beschwerdeverfahren mit der Vorlagerung eines Einspracheverfahrens mit einer zu langen Einsprachefrist nicht zusätzlich unangemessen verlängert werden soll. Vielmehr sollen die Rechtssuchenden möglichst zeitnah mit einer Entscheidung in ihrer Sache rechnen dürfen. Verwiesen werden kann zudem auf einen der Trägerkantone der FHNW, der für Einspracheverfahren generell Fristen von 10 Tagen vorsieht. Im Ergebnis ist somit die vorliegend in der Rahmenordnung vorgesehene Einsprachefrist von 14 Tagen nicht unzumutbar kurz und damit nicht zu beanstanden.

7.3.

Soweit der Beschwerdeführer zudem geltend macht, die Frist sei unangemessen kurz gewesen, weil die HSA bis zum 18. Februar 2013 geschlossen gewesen sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass er selber in seinem E-Mail vom 9. Februar 2013 um einen Termin am 18. Februar 2013 (vgl. Beilage 6 der Eingabe der FHNW vom 4. Juni 2013) ersucht hatte. Aus dem Feiertagskalender der HSA geht hervor, dass lediglich der Fasnachtsmontag- und Fasnachtsmittwochnachmittag geschlossen sind, die Ausbildungsadministration war aber gemäss der Homepage der FHNW HSA im Übrigen geöffnet. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer in seinem E-Mail vom 9. Februar 2013 erst um einen Termin am 18. Februar 2013 nachsuchte. Mit E-Mail vom 13. Februar 2013 wurde der Beschwerdeführer zudem darauf hingewiesen, dass die für die Prüfungseinsicht zuständige Person am Montagmorgen nicht anwesend sei. Der Beschwerdeführer hat sich sodann erst am Montagnachmittag, 18. Februar 2013, wieder gemeldet und um einen Einsichtstermin am Dienstag oder Mittwoch, und damit am 19. oder 20. Februar 2013, ersucht. Dass er seine Prüfung nicht bereits früher eingesehen hatte, hat sich der Beschwerdeführer somit selber zuzuschreiben.

7.4.

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde vom 28. März 2013 zudem geltend, der Termin bei der Studienberatung sei nötig gewesen, weil die Angelegenheit komplex sei. Der Beschwerdeführer hat die Prüfung am 19. Februar 2013 eingesehen. Die Einsprache selber datiert vom 20. Februar 2013. Das Couvert trägt aber den Poststempel vom 21. Februar 2013, 15: 10 Uhr. Gemäss E-Mail vom 20. Februar 2013 ersuchte der Beschwerdeführer selber bei der Studienberatung um

einen Termin erst für den 21. Februar 2013. Nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 28. März 2013 auch nicht näher dargelegt, ist, weshalb der Termin bei der Studienberatung zur Begründung seiner Einsprache wesentlich gewesen sein soll. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf die pauschale Aussage, der Termin sei erforderlich, weil seine Angelegenheit komplex sei. Dass er den Termin bei der Studienberatung für die Begründung seiner Einsprache benötigt hätte, ist denn auch nicht glaubhaft, nachdem das Einspracheschreiben selbst vom 20. Februar 2013 datiert, der Termin bei der Studienberatung aber erst am 21. Februar 2013 stattfand. Zudem wäre es dem Beschwerdeführer durchaus möglich gewesen, seine offenbar rechtzeitig geschriebene, aber nicht versendete Einsprache fristgerecht abzuschicken und für die Begründung um eine angemessene Fristerstreckung nachzusuchen. Weshalb er seine Einsprache, welche ja auch gemäss seiner Beschwerdebegründung vom 28. August 2013 (S. 3) vom 20. Februar 2013 datiert, erst am 21. Februar 2013 versandte, ist somit nicht ersichtlich und kann vom Beschwerdeführer auch nicht nachvollziehbar dargetan werden.

8.

...

9.

...